

Protokollauszug vom 14. Dezember 2021

340 20 Supportaufgaben
20.61.00 Allgemeines

**Gebundenerklärung der Kosten für ausserordentliche
Klasseneröffnungen zum Schuljahr 21/22**

Beschluss

1. Die Zentralschulpflege nimmt die Kostenaufstellung der Abteilung Schulbauten zur Finanzierung der ausserordentlichen Klasseneröffnung auf das Schuljahr 21/22 zur Kenntnis.
2. Die Ausgaben im Betrag von 329 900 Franken auf der Kostenart 314400 baulicher Unterhalt auf diversen Kostenstellen der Liegenschaftenkostenstellen für die Eröffnung zusätzlicher Klassen auf das Schuljahr 2021/22 werden gestützt auf Art. 19 der Bundesverfassung, § 3 Volksschulgesetz und § 21 Volksschulverordnung als gebundene Ausgabe im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und zu Lasten der Erfolgsrechnung, Produktgruppe Volksschule 514 freigegeben.
3. Die Produktgruppe ist berechtigt, im Falle einer Überschreitung ihres Globalkredits maximal den als gebunden erklärten Betrag als exogenen Faktor abzurechnen.
4. Mitteilung an: Departement Schule und Sport: Bereich Bildung, Bereich Zentrale Dienste; Departement Finanzen: Finanzamt; Finanzkontrolle.

1. Ausgangslage

Auf das Schuljahr 2021/22 mussten über alle Schulkreise hinweg infolge des Schülerwachstums zusätzliche Klassen eröffnet werden. Im Vergleich zum Vorjahr mussten 150 zusätzliche Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden (sh. Medienmitteilung 16.8.2021, Schuljahresbeginn). Die Gründe lagen bei weniger Rückstellungen, weniger Übertritte ins Gymnasium sowie ungleicher Verteilungen der SuS im Stadtgebiet. Diese ausserordentlichen Bestellungen wurden im Kalenderjahr 2021 bzw. ausserhalb des Budgetierungszeitraumes durch die Kreisschulpflege schriftlich der Abteilung Schulbauten vorgelegt. Insgesamt haben die Eröffnung von 3 Kindergärten, 10 Primar- und 2 Sekundarschulklassen sowie anderweitige schulische Bedürfnisse im Kontext Klasseneröffnung Kosten ausgelöst, welche unabdingbar finanziert werden mussten. Bei manchen Schulanlagen standen Räumlichkeiten zur Verfügung, welche um Schulmöbel ergänzt wurden. Bei einigen konnten mittels kleinerer baulicher Anpassungen Räume generiert werden, bei anderen Fällen mussten Nutzungen für ein bereitzustellendes Klassenzimmer weichen und mit einem Ersatzangebot oder Rochaden abgedeckt werden. In zwei Fällen wurde dies über das Anmieten von Räumlichkeiten bei externen Eigentümern gelöst.

In anderen Schulanlagen standen aber keine Räumlichkeiten bereit, die den Anforderungen eines Klassenzimmers entsprachen. Somit mussten auch entsprechende Umbaumaassnahmen finanziert werden.

Das Wachstum der Schülerinnen und Schüler ist von Schulkreis zu Schulkreis unterschiedlich gross. Ein Ausgleich über die Kreisschulgrenzen ist zurzeit noch nicht möglich, da die Schulzuteilung jeweils durch die zuständige Kreisschulpflege vorgenommen wird.

2. Ordentliche Budgetierung für Klasseneröffnung

Für ausserordentliche Klasseneröffnungen wurden rund 100 000 Franken im Budgetjahr 2021 eingeplant und 117 000 Franken freigegeben. Die ausserordentliche KSP-Bestellung im Schulhaus Langwiesen wurde folglich als Sammelkredit 19954 'Sanierung von Schulhäusern Volksschule' Projekt-Nr. 71018 über 117 000 Franken ermöglicht und finanziert: Umbau des Pavillon D zu einem weiteren Kindergarten inklusive Möblierung und Aussenraum. Alle weiteren Kosten, über diese 117 000 Franken hinaus, sind unter Punkt 3 aufgelistet.

3. Massnahmen und Kosten

Die Eröffnungen mit der Aufforderung zur Umsetzung und Finanzierung wurden von Seiten der Kreisschulpflege schriftlich gemeldet. Unten aufgelistet sind sämtliche Schulanlagen mit Klasseneröffnungen, welche die Freigaben aus dem baulichen Unterhalt (Kostenart 314400) ausgelöst haben, welche nicht budgetiert werden konnten, da die Informationen erst im laufenden Jahr verfügbar waren.

Schulhaus	Massnahme		Kosten
Tössfeld	Möblierung neue Klasse	Fr.	11 165,00
Laubegg	Kindergarten zügeln, Möbelergänzung	Fr.	4 136,00
Laubegg	Möbelergänzung neue Klasse	Fr.	3 509,00
Laubegg	Umnutzung Dienstwohnung als Ersatz Schulraum	Fr.	43 300,00
Rosenau	Möblierung neue Klasse	Fr.	11 025,00
Eichliacker	Möbelergänzung	Fr.	4 440,00
		Fr.	2 800,00
Gutschick	Ergänzung Garderobe	Fr.	2 300,00
Schönengrund	Einschulungsklasse	Fr.	3 333,00
Tägelmoos	Möblierung und Garderobe neue Klasse	Fr.	17 545,00
Tägelmoos	Mietwohnung als Ersatz Schulraum	Fr.	23 000,00
Oberseen	Umbau für Lerninsel	Fr.	26 946,00
Rychenberg	Möblierung neue Klasse	Fr.	20 770,00
Zinzikon	Ergänzung Garderobe	Fr.	4 200,00
Guggenbühl	Möblierung neue Klasse	Fr.	19 877,00
Guggenbühl	Schallschutzvorhänge als Ersatz Schulraum	Fr.	24 000,00
Lindberg	Möbelergänzung neue Klasse	Fr.	4 440,00
Schachen	Raumunterteilung SSA und Heilpädagogik	Fr.	6 000,00
Langwiesen	Umbau und Möblierung neue Klasse	Fr.	40 000,00
Langwiesen	Mietwohnung als Ersatz Schulraum	Fr.	11 000,00
Erlen	Umbau und Möblierung neue Klasse	Fr.	27 000,00
		Fr.	19 160,00
Total		Fr.	329 946,00
	abgerundet	Fr.	329 900,00

Eine Finanzierung über den Sammelkredit ist erst ab einem Betrag von 50 000 Franken erlaubt. Daher mussten die ausserordentlichen, nicht budgetierten Massnahmen unter 50 000 Franken über das Konto 314400 baulicher Unterhalt beglichen werden. Der für

ausserordentliche Bestellungen budgetierte und reservierte Betrag von 100 000 Franken aus dem Sammelkredit 19954 '*Sanierung von Schulhäusern Volksschule*' wurde voll ausgeschöpft.

4. Gebundenerklärung

Nicht budgetierte gebundene Ausgaben der Erfolgsrechnung, die zu einer relevanten Überschreitung des Globalkredits führen, sind als gebunden zu erklären (Art. 15 Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur sowie Art. 56 Abs. 3 Vollzugverordnung über den Finanzhaushalt). Im Bereich der Schule ist die Schulpflege zuständig, gebundene Ausgaben zu bewilligen (§ 105 Gemeindegesetz; Markus Rüssli in GG Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, N. 2 zu § 105).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

4.1. Vorgabe durch übergeordnetes Recht:

Der Anspruch auf Schulunterricht ergibt sich aus Art. 19 BV und ist im Volksschulgesetz (§ 3 VSG) verankert. § 21 Volksschulverordnung legt die Grösse der Klassen fest. Gestützt daraus müssen die Gemeinden ausreichenden Schulraum zur Verfügung stellen.

4.2. Sachliche, örtliche und zeitliche Gebundenheit:

Die für die Schulung der Kinder notwendigen Räumlichkeiten und die für den Unterricht nötige Ausstattung der Schulzimmer müssen zwingend zur Verfügung gestellt werden. Der Anspruch der Schülerinnen und Schüler auf Schulunterricht entsteht unmittelbar mit der Begründung ihres Schulortes im jeweiligen Schulkreis. Der notwendige Schulraum muss bereits ab dem ersten Schultag zur Verfügung stehen. Somit besteht weder sachlich, noch zeitlich noch örtlich ein Ermessen.

5. Anerkennung als exogener Faktor

Mit der Gebundenerklärung von nicht budgetierten Ausgaben der Erfolgsrechnung ist darüber zu entscheiden, ob und in welchem Umfang diese als exogener Faktor geltend gemacht werden können. Voraussetzung für die Anerkennung als exogener Faktor ist, dass der zusätzliche Mittelbedarf nicht voraussehbar war und eine anderweitige Kompensation nicht möglich ist (Art. 56 Vollzugverordnung über den Finanzhaushalt).

Der Bedarf an zusätzlichen Räumlichkeiten sowie deren Ausstattung ist durch ein im Zeitpunkt der Budgetierung nicht voraussehbares Schülerwachstum entstanden. Da eine anderweitige Kompensation nicht möglich ist, sind die gesamten Mehrkosten als exogener Faktor abzurechnen.

Für richtigen Protokollauszug



David Hauser
Schreiber Zentralschulpflege

Datum: 14.12.2021